

Tischvorlage

**SATZUNG (geänderte Fassung lt. Beschluss SchulA v. 17.04.07)
u. JHA am 24.04.07)**

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich und der Kindertagespflege vom _____

Beschlossen:

Bekanntgemacht:

In Kraft getreten: 01.08.2007

INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Beitragspflicht.....	3
§ 3	Beitragspflichtige Personen.....	3
§ 4	Beitragszeitraum.....	4
§ 5	Höhe der Beiträge.....	4
§ 6	Einkommen.....	4-5
§ 7	Änderung des Einkommens.....	5
§ 8	Beitragsermäßigungen und Befreiungen.....	5-6
§ 9	Beitragsfestsetzungen und Fälligkeiten.....	6
§ 10	Datenschutz.....	6
§ 11	In-Kraft-Treten.....	6
	Anlage (Beitragstabelle).....	7

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102/SGV NRW 223), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, der §§ 10 Abs. 5, 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991 (GV NRW S. 380/SGV NRW 216), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Sankt Augustin erhebt zur Finanzierung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Nutzung eines Angebotes im Rahmen der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich und der Kindertagespflege öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mit diesen Beiträgen werden **die anteiligen Kosten** für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Die Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen.

§ 2 Beitragspflicht

Die beitragspflichtigen Personen (Eltern und sonstige nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtige) haben die Beiträge im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich zu entrichten.

§ 3 Beitragspflichtige Personen

- (1) Beitragspflichtig sind im Regelfall die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung sowie für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschulen ist grundsätzlich das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08. – 31.07.). Erfolgt die Aufnahme im laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahr, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Einrichtung bzw. Offene Ganztagschule erstmals besucht.
- (2) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Pflege und endet mit seinem Ausscheiden.
- (3) Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung bzw. Schule noch durch eine vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes an den Betreuungsangeboten im Sinne des Paragraphen 1 Absatz 1 dieser Satzung berührt.
- (4) Die Beitragspflicht für die Offene Ganztagschule verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.

§ 5 Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage (Beitragstabelle), die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Im Fall des § 3 Absatz 2 dieser Satzung ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Bei der Aufnahme, d.h. bei jeder Aufnahme für jedes Kind, und danach auf Verlangen haben die beitragspflichtigen Personen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem Schulträger (Fachbereich Kinder, Jugend und Schule) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung zugrunde zu legen ist.
- (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. sonstigen nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist hinzuzurechnen, sofern und soweit es 300,- EURO monatlich übersteigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben bei der Beitragsberechnung außer Betracht.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1-3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1-3 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7 Änderungen des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, haben die beitragspflichtigen Personen unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Beitragsermäßigungen und Befreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule

oder der Kindertagespflege in Sankt Augustin, so sind für das erste Kind 80% und für das zweite Kind 30% des Regelbeitrages zu zahlen. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Erstes Kind im Sinne des Satzes 1 ist dasjenige, das das Betreuungsangebot mit dem höchsten Regelbeitragssatz in Anspruch nimmt. **Der Gesamtbeitrag einer beitragspflichtigen Person darf den Regelbeitrags-satz für das erste Kind im Sinne des Satzes 3 nicht unterschreiten.**

- (2) Ist die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht zuzumuten, kann (~~auf Antrag~~) der Beitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Ermäßigungen und Befreiungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden. Die Ermäßigung bzw. Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Grund wegfällt, spätestens am Ende des Schul- bzw. Kindergartenjahres und ist ggf. vor Ablauf der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsfrist (31.07.) neu zu beantragen.
- (4) Die beitragspflichtigen Personen sind verpflichtet, den Wegfall des Grundes der Ermäßigung bzw. Befreiung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Beitragsfestsetzung und Fälligkeiten

- (1) Die Beiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. vom Schulträger schriftlich durch Leistungsbescheid gegenüber den nach § 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Personen festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

§ 10 Datenschutz

Die Stadt Sankt Augustin darf zur Durchführung dieser Satzung mit der Antragsstellung die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und nutzen. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW -) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Sankt Augustin vom 29.06.2006 sowie die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primärbereich“ vom 14.07.2004 außer Kraft.

Anlage
Beitragstabelle